

# Vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung)

Vom 31. Mai 1996

ABl. Nr. 96/1996, 158/1998, 194/2003, 64/2006, 16/2016, 100/2019

## 1.

### Voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist berufen, ihre Mitglieder in besonderen Lebensabschnitten mit ihrer Fürbitte zu begleiten und sie zu segnen. <sup>2</sup>Wir Seelsorger tun das im persönlichen Gespräch und in öffentlichen Gottesdiensten. <sup>3</sup>Wir sind dabei eingebunden in Eigenarten und Bräuche der Gemeinde, in der wir unseren Dienst tun.

<sup>4</sup>Wir sind zugleich berufen, die Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen. <sup>5</sup>Dafür sind uns Agenden unserer Kirche angeboten. <sup>6</sup>Und wir sind herausgefordert, eine Sprache zu sprechen, die auch von Menschen verstanden wird, die der Kirche fernstehen.

<sup>7</sup>Um Fürbitte und Segnung werden die zuständigen Seelsorger ersucht. <sup>8</sup>So hat es sich bewährt, so dient es dem Auftrag der Gemeinde.

<sup>9</sup>Verwandschaftliche oder berufliche Bindungen sind freilich zuweilen Gründe für die Bitte nach einem besonderen Gottesdienst in einer anderen Pfarrgemeinde. <sup>10</sup>Wir sollten offen sein für einen solchen Wunsch, ihm aber nicht folgen, ohne mit dem zuständigen Pfarrer gesprochen zu haben. <sup>11</sup>In seltenen Fällen wird dieser nicht zustimmen. <sup>12</sup>Dann ist der Superintendent berufen, eine Klärung herbeizuführen.

<sup>13</sup>Fürbitte und Segnung sind ein persönlicher Ausdruck des Glaubens. <sup>14</sup>Wir Seelsorger kommen dabei den Betroffenen sehr nahe. <sup>15</sup>Unsere Gespräche mit den Taufeltern und Paten, mit dem Segnungspaar (früher Brautpaar) und mit den Trauernden sollten dies durch ihre Behutsamkeit zum Ausdruck bringen und dazu helfen, dass die Verkündigung zutreffend wird.

## § 1

(1) <sup>1</sup>Amtshandlungen sind vom zuständigen Pfarrer vorzunehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen bestimmt § 40 Abs. 3 OdgA.

(2) <sup>1</sup>Nur in besonders zu berücksichtigenden Fällen können Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde vollzogen werden. <sup>2</sup>Dazu ist die Delegation des zuständigen Pfarrers erforderlich.

(3) Vor jeder Amtshandlung ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen.

## § 2

<sup>1</sup>Verweigert ein Pfarrer eine Amtshandlung oder eine Delegation, steht dem Gemeindeglied das Recht zu, sich an den zuständigen Superintendenten zu wenden. <sup>2</sup>Sofern dieser die Amtshandlung genehmigt, kann er sie selbst vornehmen oder sie an einen anderen Pfarrer delegieren.

### 2.

#### Die Taufe

<sup>1</sup>Taufen wir, so tun wir, was nach unserem Bekenntnis Christus der Gemeinde aufgetragen hat zu tun, und was die eine heilige allgemeine christliche Kirche immer und überall getan hat. <sup>2</sup>Wir stehen in einer ununterbrochenen Kette von Taufenden und Getauften.

<sup>3</sup>Der Ort, die Taufe zu feiern, ist nicht die Familie, sondern der Gottesdienst der hörenden, betenden und lobenden Gemeinde.

<sup>4</sup>Selten haben wir Seelsorger Gelegenheit, Erwachsene zur Taufe zu führen. <sup>5</sup>Doch wir sind uns einig darin, dass die Taufe der Unmündigen nicht unbiblisch genannt werden kann.

<sup>6</sup>Sie ruft aber die Gemeinde und Eltern zur Verantwortung auf, die getauften Kinder in die Gemeinde der Glaubenden hineinzuführen durch ihr Lebensvorbild und durch ihre Rede.

<sup>7</sup>Wir Seelsorger haben den Auftrag, der Gemeinde und den Eltern bei der Bewältigung dieser Aufgabe zu helfen. <sup>8</sup>Diese Verantwortung werden wir im Taufgespräch klären, in dem wir auch für besondere Bräuche — Kreuzzeichen, Taufkerze, Taufspruch — Verständnis zu gewinnen suchen.

<sup>9</sup>Wir sind gefragt, ob wir jedes unmündige Kind taufen. <sup>10</sup>Zuweilen wünschen Eltern einen Taufaufschub. <sup>11</sup>Wir sollten ihn gewähren.

<sup>12</sup>Und wenn wir im sorgfältigen Gespräch mit den Eltern erkennen, dass eine christliche Erziehung des Täuflings weder durch sie noch durch die Gemeinde zu erwarten ist, dann sollten wir die Taufe aufschieben. <sup>13</sup>In solchen Fällen sollten die Namen der betroffenen Kinder und ihrer Eltern sowie die Gründe für den Taufaufschub vermerkt werden gemäß dem Auftrag, dass in der Gemeinde alles getan wird, um solche Kinder zur Taufe zu begleiten. (Taufaufschubregister)

<sup>14</sup>(Werden wir gebeten, Erwachsene oder Schüler im Konfirmandenalter zu taufen, wird es möglich, dass der Täufling das Bekenntnis selber spricht und mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und zum Patenamt erlangt.

<sup>15</sup>Der Gottesdienst zur Segnung der Konfirmanden kann — neben dem Ostergottesdienst — besonders eindringlich die Bedeutung der Taufe betonen.

### § 3

Die Taufe ist gültig, wenn der Täufling hörbar im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und sichtbar mit Wasser getauft wird.

### § 4

(1) Die Taufe von Unmündigen setzt das Bekenntnis der Eltern, eines Elternteiles und der Paten zum christlichen Glauben und die Verpflichtung zur christlichen Erziehung in der Evangelischen Kirche voraus.

(2) Ist kein Elternteil evangelisch, und ist die Taufe aus besonders zu berücksichtigenden Gründen geboten, muss zumindest ein Pate der Evangelischen Kirche angehören.

(3) <sup>1</sup>Taufpaten müssen einer christlichen Kirche angehören. <sup>2</sup>Sie sollten nach Möglichkeit evangelisch und konfirmiert sein. <sup>3</sup>Sollte ein evangelischer Pate nicht zur Verfügung stehen, kann dieser auch einem anderen christlichen Bekenntnis (das die altchristlichen Taufsymbbole anerkennt) angehören. <sup>4</sup>Ist ein Taufpate dem taufenden Pfarrer unbekannt, so muss er den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche erbringen. <sup>5</sup>Dieser Nachweis sollte nicht älter als ein Monat sein.

## 3.

### Die Konfirmation

<sup>1</sup>Die Konfirmation gründet in der Taufe. <sup>2</sup>Was die Eltern bei der Taufe ihres Kindes verantwortet haben, wird nun den Kindern zur eigenen Verantwortung anvertraut. <sup>3</sup>Sie können sie ablehnen. <sup>4</sup>Sie bejahen sie durch die Konfirmation. <sup>5</sup>Alles, was vorher durch gründliche und den Kindern entsprechende Unterweisung und Hinführung geschieht, hat zum Ziel, dass dieses Bekenntnis glaubwürdig und lebbar werde.

<sup>6</sup>Um Kinder zum Glauben und zum Dienst in der Gemeinde zu führen, der ihnen entspricht, braucht es viele Gaben und Phantasie. <sup>7</sup>Wir Seelsorger sollten daher nach entsprechenden Mitarbeitern suchen.

<sup>8</sup>Die Entscheidung darüber, in welchem Alter die Konfirmation jeweils geistlich vertretbar ist, werden wir im Gespräch mit Eltern und Mitarbeitern treffen.

<sup>9</sup>Die Konfirmation geschieht durch die Unterweisung, durch Teilnahme am Gemeindeleben und durch den Gottesdienst mit Segnung der Konfirmanden.

<sup>10</sup>In unserer Kirche wurde bisher nicht entschieden, für Amtshandlungen der Kirche einen Nachweis der Konfirmation zu verlangen. <sup>11</sup>Dies liegt im freien Ermessen. <sup>12</sup>Aber es ist uns als Aufgabe gestellt, eine gemeinsam zu verantwortende Linie zu finden.

## § 5

1Die Konfirmation ist grundsätzlich in jedem Lebensalter möglich. 2Sollten Kinder vor Vollendung des 13. Lebensjahres konfirmiert werden, muss die Zustimmung des Superintendenten eingeholt werden. (Art. 65 Abs. 2 Z. 14 KV)

## § 6

(1) Die Konfirmation berechtigt

1. (aufgehoben.)
2. zum Patenamnt
3. zur Mitbestimmung in der Pfarrgemeinde in der Weise, wie es kirchengesetzliche Bestimmungen vorsehen.

(2) aufgehoben.

## § 7

1Der Eintritt in die Evangelische Kirche von Personen, die in einer anderen Kirche zum Abendmahl zugelassen oder gefirmt oder in einer der Konfirmation vergleichbaren Weise als mündige Glieder in die Gemeinde aufgenommen worden sind, ist der Konfirmation gleichzustellen. 2Sie sind in der Evangelischen Kirche nicht mehr zu konfirmieren.

## 4.

### **Die Segnung anlässlich einer vor dem Staat geschlossenen Ehe**

1Mit der kirchlichen Segnung schließen wir nicht eine Ehe, sondern segnen eine Ehe verschiedengeschlechtlicher Paare oder eine der Ehe analoge Verbindung von gleichgeschlechtlichen Paaren (siehe Entscheidung der Synode A.B. vom 9. März 2019, ABl. Nr. 48/2019) vor Gott und in der Gemeinde, verkünden sie als Gottes Wille und unauflöslich und begleiten sie mit dem Gebet.

2Das kirchliche Fest zu Beginn der Segnung ist also ein Gottesdienst, erhält aber seine Besonderheit durch die Bereitschaft des Paares, seinen Willen zur Ehe bzw. zur der Ehe analogen Verbindung auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten. 3Ein persönliches Gespräch mit den Paaren für die Segnung macht die christliche Ehe bzw. die der Ehe analoge Verbindung als Gabe und Aufgabe bewusst und klärt den Gottesdienst zur Trauung bzw. Segnung in seiner Eigenart.

4Wir werden um eine Segnung immer von mindestens einem evangelischen Segnungspartner gebeten werden. 5Es ist dann eine besondere Herausforderung, im Gespräch und im Gottesdienst auf die Überzeugung des Partners anderer Konfession einzugehen und sie ernst zu nehmen. 6Bei konfessionell gemischten Partnern sollten wir es als einen seelsor-

gerlichen Auftrag ansehen, dabei behilflich zu sein, dass die kirchliche Segnung auch von der anderen Kirche anerkannt wird.

<sup>7</sup>Wünscht ein Segnungspartner, dass ein Seelsorger seiner Kirche an der Segnung bzw. Trauung mitwirkt, können wir dem entsprechen.

<sup>8</sup>An der Segnung können von den Segnungspartnern ausgewählte christliche Zeugen (früher „Trauzeugen“) mitwirken, denen dann die besondere Aufgabe zukommt, die Segnungspartner freundschaftlich und fürbittend zu begleiten.

<sup>9</sup>Ist einer der beiden Segnungspartner oder sind beide geschieden, können wir evangelischen Seelsorger eine neue Ehe bzw. eine neue der Ehe analoge Partnerschaft kirchlich segnen, wenn wir zur Überzeugung kommen, dass der Wunsch nach Vergebung und Segnung glaubwürdig ist. <sup>10</sup>Jedenfalls müssen wir bei der kirchlichen Segnung Geschiedener mit besonderer Verantwortung darauf achten, dass die Gestaltung des Gottesdienstes das Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe bzw. der der Ehe analogen Beziehung nicht unglaubwürdig macht.

## § 8

Zur evangelischen Segnung ist es erforderlich, dass wenigstens einer der beiden Eheleute bzw. Partner einer der Ehe analogen Verbindung Glied der Evangelischen Kirche ist.

## § 9

Die kirchliche Segnung von Personen, die vor der aktuellen nach staatlichem Recht erfolgten Eheschließung geschieden waren, ist nach vorhergehendem Gespräch möglich.

## § 10

Liegt der Wille zum Führen einer christlichen Ehe bzw. einer der Ehe analogen Verbindung nicht vor, muss die Segnung verweigert werden.

## 5.

### Die Beerdigung

<sup>1</sup>Mit der Beerdigung nehmen wir zusammen mit der Gemeinde Abschied vom Verstorbenen und begleiten die Hinterbliebenen mit dem Trost des Evangeliums. <sup>2</sup>Wir rühmen den Toten nicht und gestalten keinen gesellschaftlichen Nachruf.

<sup>1</sup>Im Gespräch mit den Angehörigen versuchen wir, die einzigartige Situation, in der sie sich befinden, wahrzunehmen, und begleiten sie behutsam in ihrer Trauerarbeit.

<sup>3</sup>Wünschen die Angehörigen eines aus der Kirche Ausgetretenen eine kirchliche Beerdigung, so ist dieser Wunsch um der Aufrichtigkeit willen abzulehnen. <sup>4</sup>Eine andere Ent-

scheidung um der Angehörigen willen ist möglich im Rahmen von Bestimmungen, die jeweils in den Superintendentenzen erarbeitet werden und gelten.

### **§ 11**

- (1) Die Beerdigung eines Verstorbenen, der aus der Kirche ausgetreten ist, ist abzulehnen.
- (2) <sup>1</sup>Nur auf Wunsch evangelischer Angehöriger und nach ausführlichem seelsorgerlichen Gespräch, in dem nach Möglichkeit auch der Wunsch des Verstorbenen zu würdigen ist, kann der Pfarrer die Beerdigung vornehmen. <sup>2</sup>Eine solche Entscheidung ist der Gemeinde gegenüber zu begründen.

### **§ 12**

Gehört der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, darf die Beerdigung nur dann vollzogen werden, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen entspricht, und der Pfarrer der anderen Kirche zustimmt.

### **§ 13**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.